2.4 Preise und Überteuerung: Im Wirtshaus

Wollte man im Protektorat Böhmen und Mähren in ein Wirtshaus gehen, um etwas zu speisen, so musste man auf Grund der rationierten Versorgung auch hierfür Lebensmittelmarken abgeben. Die genaue Höhe bestimmte auf diesem Gebiet – wie auch in allen anderen Preisgestaltungsangelegenheiten – die Oberste Preisbehörde in Prag, die mehrmals im Monat Preise und Höhe der Lebensmittelmarken verkündete. Im folgenden Kapitel soll anhand von einigen Fällen, die sich in Hotels und Restaurants Kladnos ereignet haben, auf das sehr gängige Phänomen der Überteuerung im Zusammenhang mit der Bewirtung eingegangen werden. Im Fokus liegen vor allem die Handlungen der lokalen Bevölkerung sowie das Vorgehen der Polizisten bzw. der Kontrolleure.

Eine Speisekarte las sich zu Zeiten des Protektorats Böhmen und Mähren deutlich anders als zu Zeiten der tschechoslowakischen Republik. Das Hotel ,Victoria' in Unhošť/Unhoscht beispielsweise bot am Freitag, den 21. Mai 1943, folgendes Menü für 10,40 Kronen an: Als Vorspeise eine ,Braune Suppe' für zwei Kronen, als Hauptgang dazu entweder Erbsen mit Kraut oder Knödel mit Kraut oder Kartoffeln mit Kraut für jeweils sieben Kronen und als Abschluss einen Kaffee für 1,50 Kronen. Der Speisekarte entnehmen wir jedoch neben dem Preis auch Anzahl und Art der Lebensmittelmarken, die dafür abzutreten waren. In der Spalte Fleisch, Fett und Brot wurde jeweils die Anzahl der Marken eingetragen. Für Erbsen mit Kraut oder Knödel mit Kraut musste man beispielsweise 15g Fettmarken und 150g Brotmarken abgeben. 419 Doch es kam auch vor, dass die Wirte ihren Kunden keine Speisekarten vorlegten und höhere Preise und Mengen an Lebensmittelmarken verlangten als durch die Oberste Preisbehörde vorgeschrieben. Dies geschah auch am 8. Juli 1943 im Gasthaus von Frau Hromadová, am Kladnoer Hauptplatz Nr. 6. Ladislaus Schumler aus Prag ging mit seiner Freundin Elisabet Schantor in genanntes Gasthaus, um ein Mittagessen zu sich zu nehmen. Sie bestellten je eine Kartoffelsuppe und als Hauptgericht Peischl mit Knödel. 420 Für das Mittagessen mussten sie zusammen Lebensmittelmarken für 200g Fleisch, 300g Brot, und 20g Fett abgeben. 421 Ladislaus Schumler empfand jedoch die abgegebene Menge der Lebensmittelkarten als zu hoch und ging deshalb zur Dienststelle der Protektoratskriminalpolizei Kladno, um

_

Akte Antonín Hrabáč Speisekarte Hotel Victoria, SOkA Kladno, Fond Okresní Úřad Kladno, Kart. 1448 Bl. 203.

⁴²⁰ Bei Peischl oder tschechisch auch Plíčka handelt es sich um Schweinelunge auf Essig oder Sahne. Dazu werden meist Semmelknödel serviert.

Akte Anna Hromádová, Vermerk der Protektoratskriminalpolizei Kladno vom 8. Juli 1943. SOkA Kladno, Fond Okresní Úřad Kladno, Kart. 1448, Bl. 260.

dort Anzeige zu erstatten. Aus dem Vermerk dazu ist zu entnehmen, wie Ladislaus Schumler sich zu dem Vorfall äußerte: "Nach meiner Meinung soll für den Peischl 50 gr Fleischkarten abgegeben werden und da meine ich (sic!), dass ich um 50 gr für eine Portion unberechtigt mehr abgegeben habe."⁴²²

Die Kriminalabteilung Kladno ging der Anzeige nach und am 10. Juli 1943 wurde die 51-jährige Inhaberin der Gaststätte Anna Hromádová von den Beamten auf der Dienststelle verhört. Ihr wurde zum einen vorgeworfen, keine Speisekarte geführt zu haben, zum anderen, dass sie unberechtigterweise zuviel Fleischkarten bezog. Dem Protokoll entnehmen wir, dass Frau Anna Hromádová die Gaststätte alleine führen musste, da ihr Ehemann seit sechs Wochen in der Nervenheilanstalt Bohnice/Bochnitz in Prag behandelt wurde. Aus diesem Grunde musste sie nicht nur die Geschäfte führen, sondern auch selber kochen. Die Bedienung der Gäste übernahm ihre Kellnerin, Růžena Sládková aus Kladno. Dazu Anna Hromádová:

"Dass Sládková am 8.VII. d.J. von einem ihr unbekanntem Mann bei der Ausgabe des Mittagsessens auf Peischl 100 gr für eine Portion berechnete, habe ich erst durch die Untersuchung erfahren, da sich die Sládková mir diesbezüglich nicht anvertraute. Da ich alleine bin, habe ich diesen Fehler nicht bemerkt, auch nicht bei der Abrechnung der Mittagessen in der Kasse. Ich gebe zu, dass ich am 8. VII. 1943 in der Gaststätte keine Speisekarten ausgelegt hatte, dies lag daran, dass mir am vorangegangenen Tage die Vordrucke ausgingen und ich die neuen erst am 9. d.M. erhielt. Zum gesamten Fall möchte ich noch angeben, dass Sládková eine völlig zuverlässige Person ist und in genanntem Falle es sich eher um ein Missverständnis seitens Sládkovás handelt. Ich habe sie selbst zu nichts Ähnlichem aufgerufen."⁴²³

Anna Hromádová gestand also alle Beschuldigungen und war offensichtlich mit dem Fehlen ihres Ehemannes überfordert und die falsche Abrechnung sowie die "Nichtauspreisung" wegen der fehlenden Speisekarte war unwillentlich geschehen.

Der Fall wurde durch die Protektoratskriminalpolizei Kladno an die Versorgungsabteilung der Bezirksbehörde Kladno übergeben, um ein Urteil zu fällen. 424

Vermerk der Protektoratskriminalpolizei Kladno, vom 8. Juli 1943, siehe Akte Anna Hromádová, SOkA Kladno, Fond Okresní Úřad Kladno, Kart. 1448, Bl. 260.

Im Original: "[...] O tom, že Sládková, požadadovala (sic!) dne 8.VII.t.r. Od ji neznámého muže, při výdeji oběda, na plíčka 100 gr na jednu porci, jsem se dozvěděla teprve při prováděném šetření, ježto se mi Sládková s tím nesvěřila. Rovněž jsem sama na tuto závadu nepřišla, ani při účtování obědů, v pokladně. Doznávám, že jsem dne 8.VII.1943 neměla ve svých hostinských místnostech vyložené jídelní lístky, což se stalo jedině tím, že mi předešlého dne staré výtisky došly a nové jsem obdržela teprve dne 9.t.m. K celému případu uvádím, že Sládková je osobou naprosto spolehlivou a v daném případě se jedná spíše o nedopatření se strany Sládkové. Sama jsem ji k něčemu podobnému nevyzvala. [...]" Akte Anna Hromádová, Protokoll der Protektoratskriminalpolizei Kladno des Verhörs von Anna Hromádová, vom 10. Juli 1943. SOkA Kladno, Fond Okresní Úřad Kladno, Kart. 1448, Bl.

Schreiben vom 12. Juli 1943 der Protektoratskriminalpolizei Kladno an die Versorgungsabteilung der Bezirksbehörde Kladno, ebd., Bl. 263.

Diese beschloss am 19. Juli 1943, dass Anna Hromádová sich als Inhaberin der Gaststätte und somit als Verantwortliche der Übertretung des § 6 der Regierungsverordnung Nr. 190/1940 schuldig gemacht hatte, da sie "am 8.VII.1943 in ihren Gasträumen die Speisekarte nicht ausgestellt hatte". ⁴²⁵ Sie erhielt eine Geldstrafe in Höhe von 500 Kronen oder drei Tage Ersatzarrest.

Dieser Fall ist vor allem deshalb interessant, da der eigentliche Grund der Anzeige, nämlich der "unberechtigte Bezug von Fleischkarten" gar nicht verhandelt wurde. Dies kann auch darauf zurückgeführt werden, dass es nicht mehr belegbar war, wie groß die tatsächlichen Portionen der Lunge mit Knödeln waren. In der Aussage Ladislaus Schumlers, der die Anzeige erstattete, ist auch keinerlei Hinweis darauf zu finden, dass die Speisekarten nicht ausgelegt waren, das ergaben also erst die Ermittlungen vor Ort, die noch am selben Tage stattgefunden haben mussten, da ja Anna Hromádová in ihrer polizeilichen Vernehmung angab, dass sie die neuen Speisekarten am 9. Juli 1943 erhalten hatte. Die Protektoratskriminalpolizei konnte der Inhaberin des Gasthauses also nicht nachweisen, dass sie zu kleine Portionen austeilte bzw. zu viele Lebensmittelmarken von ihren Gästen verlangte. Als die Kriminalbeamten das Gasthaus betraten, konnten sie jedoch sehr wohl feststellen, dass keine Speisekarten auslagen. So ist zu erklären, warum Anna Hromádová nur des Verstoßes gegen § 6 der Regierungsverordnung Nr. 190/1940 für schuldig befunden wurde. Konkret verstieß sie gegen den Unterpunkt Nr. 1, in dem es heißt:

"Wer gewerblich oder auf dem Markt Lebensmittel anbietet oder verkauft, ist verpflichtet, in dem den Kunden zugänglichen Verkaufsraum, auf seinem Stand oder seinem Marktplatz, die Preise deutlich und leserlich in Bezug auf Menge und Güteklasse zu kennzeichnen."

Dieser Punkt betraf somit auch das Gasthaus und die Speisekarten. Anna Hromádová legte gegen das Urteil keine Berufung ein und zahlte die Geldbuße am 27. Juli 1943.⁴²⁷ Der untersuchte Fall zeigt sehr deutlich, dass sich die lokale Bevölkerung die Gesetze der gelenkten Wirtschaft aneignete und deren Befolgung einforderte. Nur aufgrund der Anzeige, die seitens eines Konsumenten bei der Kriminalpolizei erstattet wurde, erfolgten die Ermittlungen der Kripo. Der Fall zeigt auch, dass die Beamten selbst die Initiative

-

⁴²⁵ Urteil der Bezirksbehörde Kladno vom 19. Juli 1943, ebd., Bl. 264.

Im Original: "[...] Zvláštní ustanovení o cenách. § 6. (1) Kdo po živnostensku nebo na trhu nabízí nebo prodává potraviny, je povinen ve své obchodní místnosti zákazníkům přístupné, na svém prodejním stánku nebo trhovišti vyznačiti na místě zřetelně viditelném a písmem dobře čitelným cenu jednotlivých potravin, hledíc k jejich jakosti i množství.[...] "RegVO Nr. 190/1940, § 6, Unterpunkt 1, Slg. 1940, S. 476.

Akte Anna Hromádová, Zahlschein vom 27. Juli 1943, SOkA Kladno, Fond Okresní Úřad Kladno, Kart. 1448.

ergriffen, um eine Anzeige bei der Strafabteilung der Bezirksbehörde zu stellen. Sowohl durch das Verhalten der lokalen Bevölkerung als auch durch das der tschechischen Beamten wurde das Wirtschaftssystem also nicht nur stabilisiert, sondern alltäglich reproduziert.

Dass jedoch durch Gastwirte auch Preise verlangt wurden, die den Vorschriften der Obersten Preisbehörde widersprachen und diese trotzdem 'deutlich und leserlich' auf den Speisekarten angeben worden waren, zeigt der Fall des Hotels 'Victoria', der im Folgenden geschildert wird.

Bei einer Revision zweier Beamter der Preisbehörde Kladno im Restaurant des Hotels ,Victoria' in Unhošt'/Unhoscht, die am 21. und 22. Mai 1943 stattfand, wurde festgestellt, dass einige Gerichte auf der Speisekarte überteuert waren. Auch konnte dem Gaststätteninhaber nachgewiesen werden, dass er keine "markenfreien" Gerichte anbot, wie es laut der Kundmachung der Obersten Preisbehörde vom 25. November 1941 vorgeschrieben war.

Konkret verlangte der Inhaber Antonín Hrabáč für das Gericht "Kartoffeln mit Kraut" sieben Kronen anstatt wie vorgeschrieben sechs Kronen und für das Gericht "Zwiebelfleisch mit Kartoffeln", das am 22. Mai 1943 auf der Speisekarte stand, acht Kronen und fünfzig Heller anstatt acht Kronen, also 50 Heller pro Portion mehr. ⁴²⁸ Zusätzlich verkaufte Hrabáč Salami für einen zu hohen Preis, wofür er an Ort und Stelle mit einer Blockstrafe von 500 Kronen bestraft wurde. ⁴²⁹

Die Höhe der Strafe für die Überteuerung der Speisen, wurde von der Preisbehörde in Prag nach der Beurteilung der Aussage des Beschuldigten sowie des Protokolls der Kontrollorgane festgelegt. Die Preisbehörde stellte der zuständigen Bezirksbehörde anschließend einen Strafantrag zu. Der Bezirkshauptmann prüfte den Strafantrag und konnte diesen entweder unterstützen und den Beschuldigten zu der vorgeschlagenen Geld- oder Haftstrafe verurteilen oder diesen ablehnen. Im Falle einer Ablehung des Strafantrags musste die Oberste Preisbehörde einen geänderten Strafantrag stellen.

Im Falle der Überteuerung der Speisen im Hotel "Victoria" beantragte die Oberste Preisbehörde in Prag am 4. Juni 1943, dass Hrabáč eine Geldstrafe in Höhe von 10.000 Kronen bezahlen sollte. Um die Höhe der Geldstrafe in Bezug zum Gewinn des Hotels

-

Akte Antonín Hrabáč, Strafanzeige der Preisüberwachungsstelle, vom 4. Juni 1943. SOkA Kladno, Fond Okresní Úřad Kladno, Kart. 1448, Bl. 201.

Akte Antonín Hrabáč, Blockstrafe der Preisüberwachungsstelle, vom 4. Juni 1943. SOkA Kladno, Fond Okresní Úřad Kladno, Kart. 1448, Bl. 205.

,Victoria' zu setzen, ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass das Hotel 'Victoria', in dem sieben Angestellte beschäftigt waren, im Jahre 1942 einen Jahresumsatz von 500.000 Kronen machte, davon konnte Hrabáč als Reingewinn aber nur etwa 10.000 Kronen behalten. Die Geldstrafe entsprach also dem Jahresgehalt des Hotelinhabers. Der Fall gestaltete sich jedoch nicht so einfach, da auf der Karte zwei Preise angegeben waren, einmal für das 'Menü' und einmal 'À la carte'. Der Bezirkshauptmann sah den Tatbestand der Überteuerung aus diesem Grunde keineswegs als erfüllt an und reagierte Ende Juni auf den Strafantrag der Obersten Preisbehörde in Prag:

"Wie aus den Akten hervorgeht, wurden die Preise für Menu in keinem Falle überschritten (für die Gruppe II K12.- event K 10.-). Die Anzeige erscheint nur was die Anführung von Stammgerichten in den Speisekarten anbelangt begründet zu sein, wobei aber der Strafantrag entsprechend herabzusetzen wäre."⁴³¹

Die Preisprüfer der Preisüberwachungsstelle beharrten jedoch auf ihrem Standpunkt, was aus dem Schreiben der Obersten Preisbehörde in Prag, vom 10. August 1943 an die Bezirksbehörde ersichtlich wird:

"Die Preise der Speisen sind in den Speisekarten zugleich als 'à la carte' und als 'Menu' angeführt. Die Menupreise sind anstandslos vorgefunden worden und die Strafanzeige bezieht sich nicht auch auf sie, sondern wie klar ersichtlich ist. [Im Original rot unterstrichen und mit zwei Fragezeichen vor und nach dem Satz versehen.] Wenn die Speisen auf der Speisekarte auch als 'Menu' angeführt sind, dann muss man annehmen, dass – falls sie jemand derartig bestellt hat – die Verrechnung auch zu den in der Speisekarte angegebenen Preisen erfolgte. Die Preise der Speisen, die als 'à la carte' verabreicht wurden, wurden tatsächlich überschritten und die Strafanzeige ist auch in dieser Hinsicht voll begründet. Was die Speise 'Kartoffeln mit Kraut' anbelangt, kann diese nur als Stammgericht verrechnet werden, wie bereits in der Strafanzeige dargelegt wurde. Wir beharren deshalb auf der Strafanzeige und dem Strafantrag."⁴³²

Doch auch diese Ausführungen der Preisprüfer der Obersten Preisbehörde in Prag konnten den Bezirkshauptmann in Kladno nicht überzeugen, sodass diese am 20. November 1943 erneut ein Schreiben aus Kladno erhielt. Der Beamte des Bezirksamts Kladno äußerte sich wie folgt:

"Ich reiche die Akten zurück und teile mit, dass auch noch nach der Äusserung der Kontrollorgane der Tatbestand nicht geklärt wurde. Wenn sich die Strafanzeige nur auf die Preise 'à la carte' beziehen soll, dann sollte gleich bei der Kontrolle festgestellt werden, ob die Speisen tatsächlich für die als 'à la carte' angeführten Preise verkauft wurden. Denn im Protokoll vom 22.V.1943 behauptet der Beschuldigte, die Speisen als 'Menu' verkauft zu haben, was die Kontrollorgane aufgenommen haben, ohne Gegenbeweis durchführen (sic!)

Ebd., Bl. 201, Rückseite.

Schreiben des Bezirkshauptmanns Kladno an die Preisüberwachungsstelle Prag, vom 23. Juli 1943 ebd., Bl. 207, Rückseite.

Akte Antonín Hrabáč, Schreiben der Preisüberwachungsstelle an den Bezirkshauptmann in Kladno, vom 10.8.1943. SOkA Kladno, Fond Okresní Úřad Kladno, Kart. 1448, Bl. 209.

zu haben. In der Aussage vom 25.VI. 1943 wiederholt der Beschuldigte seine Behauptung ohne dass ein durch Gegenbeweis überwiesen zu werden können (sic!). Mit der Speisekarte kann zwar der Verdacht, begründet nicht jedoch ein Beweis geliefert werden. Ich bitte die Ermittlungen demgemäß ergänzen zu lassen oder die Strafanzeige zu beschränken."⁴³³

Es ist erstaunlich, welches Gewicht der Bezirkshauptmann der Aussage des Beschuldigten beimaß und mit welcher Entschlossenheit er wiederholt zu Gunsten des beschuldigten Hotelinhabers argumentierte. Die Tatsache, dass eine nicht erfolgte oder falsche Auspreisung schon strafbar war, wie auch der eingangs besprochene Fall der fehlenden Speisekarten gezeigt hat, versuchte das Bezirksamt Kladno im vorliegenden Fall zurückzuweisen. Der Bezirkshauptmann wies hier wiederholt auf den korrekten "Menü'-Preis hin, dieser reichte für ihn aus, um eine Milderung des Strafmaßes zu fordern. Die Kontrollorgane der Preisbehörde wichen jedoch von ihrem Standpunkt nicht ab, sondern unterstrichen ihre Auffassung des Sachverhalts mit einer weiteren Stellungnahme, die auf Grund der juristischen Argumentation hier noch einmal zitiert werden soll:

"Unter Berufung auf unseren Diensteid beharren wir auf der ursprünglichen Strafanzeige und führen folgendes an: Laut § 9, Abs. 2., Nr. 1 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 121/39 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer für Ware u.s.w. einen anderen als amtlich festgesetzten Preis fordert. Es wurde durch Revision festgestellt, dass der Beschuldigte, bhw. sein Vertreter durch Vorlegen von der Strafanzeige beigefügten Speisekarten Speisen anbot und zwar Kartoffeln mit Kraut zu K 7.- /amtlicher Preis K 6.-/, Fleisch auf Zwiebel zu K 8.50 /amtlicher Preis K 8.- und führte kein Stammgericht, wodurch er gegen die Bestimmungen der Kdm. Der OPB. Zl. 90.666-III/4-1941 handelte. Ob die Speisen tatsächlich "a la carte" (sic!) verabreicht wurden, konnte durch Kontrolle nicht festgestellt werden und dies war auch nicht notwendig, da laut der obzit. Vorschrift schon das Fordern eines höheren Preises strafbar ist. Die Strafanzeige ist daher völlig begründet."

Die zitierte Passage macht deutlich, dass die Kontrollorgane auf Grundlage der zitierten Kundmachung der Obersten Preisbehörde durchaus im Recht waren, den Strafantrag zu stellen. Interessant ist hierbei, dass sich der Konflikt zwischen der Obersten Preisbehörde in Prag und dem Bezirksamt Kladno ohne das aktive Einwirken seitens des Beschuldigten im Sinne einer Berufung oder eines Gnadengesuches zutrug. Aus einem Aktenvermerk des Bezirkshauptmanns geht hervor, dass dieser rein hypothetisch durchrechnete, welchen Gewinn der Hotelinhaber durch die Überteuerung erzielt hätte:

"Die Überteuerung machte am 21.V.1943 K 1 bei einer Portion aus, d.h. bei 30 Portionen K 30, da die Anzahl der täglich verabreichten Portionen in der betreff. Gastwirtschaft die Ziffer nicht überschreitet. Am 22.V. 1943 wurde eine Überteuerung von K 0.50 festgestellt. Man

Okresní Úřad Kladno, Kart. 1448, Bl. 210.

Schreiben des Bezirkshauptmanns in Kladno, vom 19. November 1943, siehe ebd., Bl. 209, Rückseite.

Akte Antonín Hrabáč, Schreiben der Preisbehörde vom 2. Dezember 1943, SOkA Kladno, Fond

Dieser Vermerk macht deutlich, dass der Bezirkshauptmann vor allem den durch die Überteuerung erzielten Gewinn in den Mittelpunkt seiner Argumentation stellt, der in Bezug zur Höhe der Geldstrafe in keiner Relation stand. In diesem Sinne verfasste der Bezirkshauptmann in Kladno am 20. Januar 1944 das Urteil. Der Hotelinhaber Antonín Hrabáč musste wegen der genannten Überteuerungen schließlich eine Geldstrafe in Höhe von 2.500 Kronen bezahlen, immerhin ein Viertel seines Jahresgewinnes. Antonín Hrabáč leistete die Zahlung zeitnah im Februar 1944. Von der Revision des Hotels "Victoria' durch die zwei Kontrollorgane im Mai 1943 bis zur Verkündung des Urteils und der Bezahlung der Geldbuße verging mehr als ein halbes Jahr.

Dieser Fall zeigt, dass hier nicht die Höhe der Überteuerung zwischen der Obersten Preisbehörde in Prag und dem Bezirksamt Kladno verhandelt wurde, sondern die Überteuerung, so gering sie auch sein mochte.

Auch in diesem Fall wird deutlich, dass die Beamten der Preisbehörde in erster Linie das Ziel verfolgten, dass das exakte Einhalten der geltenden Gesetze und Kundmachungen gewährleistet werden sollte. Jegliche "Verwaltungsübertretungen" sollten entsprechend der Preisbehörde anhand ihrer Strafanträge unabhängig davon, wie hoch oder niedrig die gegebene Überteuerung konkret war, scharf sanktioniert werden. Das Bezirksamt in Kladno wiederum setzte sich in diesem Falle für eine Anpassung der Höhe des Strafmaßes an die Verhältnisse des Beschuldigten ein.

Insgesamt zeigt das Verhandeln dieses Falles eindeutig, dass die Strafanträge der Preisbehörde immer auf geltender Gesetzesgrundlage stattfanden und in keinerlei Weise willkürlich vonstattengingen. Die wiederholten Forderungen des Bezirksamts auf Anpassung der Höhe der Geldstrafe unterstreichen wiederum die Handlungsspielräume der Bezirksämter gegenüber anderen Institutionen und zeigen in diesem konkreten Fall, dass ohne die Zustimmung des Bezirksamts die Preisbehörde kein Urteil aussprechen konnte. Dieses konnte grundsätzlich nur das Bezirksamt fällen, was wiederum die Schlüsselrolle der Bezirksämter im Herrschaftsapparat des Protektorats Böhmen und Mähren unterstreicht.

-

⁴³⁵ Ebd.